
Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NW) vom 04.12.2015 für Hebammen

Fahrzeuge die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten (= Fahrer- und Beifahrerseite) mit deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein oder es muss ein mindestens DIN A 4 großes Schild aus Metall oder Hartplastik mit Berufsbezeichnung und Firmenaufschrift vorhanden sein, welches im Fahrzeug ausliegen muss.

Die Ausnahmegenehmigung wird ausschließlich für den Dienstgebrauch und die Dauer des Pflegeeinsatzes erteilt. Sie wird auf jeweils maximal 2 Stunden pro Parkvorgang begrenzt. Zum Nachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden.

Reine Ladetätigkeiten fallen nicht unter diesen Erlass.

Antragsverfahren zu den Ausnahmegenehmigungen A1 und A 2

Stellen Sie den Antrag bitte mindestens 7 Tage vor Arbeitsbeginn

per Post an: Stadt Wuppertal, Ressort Straßen und Verkehr, Abteilung 104.11,
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
per Fax an: 0202/563-5779
per Mail an: parkausweise@stadt.wuppertal.de

Folgende Unterlagen bzw. Informationen werden zwingend benötigt:

1. Schriftlicher Antrag
2. Kopie Gewerbeanmeldung oder Nachweis des Institutionskennzeichens (IK-Nummer)
3. Kopie/n Fahrzeugschein/e
4. Nachweis der Fahrzeuganforderungen in Form von Fotos.
Es müssen die auf beiden Fahrzeuglängsseiten (= Fahrer- und Beifahrerseite) deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften sowie das Kennzeichen erkennbar sein oder es muss ein mindestens DIN A 4 großes Schild aus Metall oder Hartplastik mit Berufsbezeichnung und Firmenaufschrift vorhanden sein, welches im Fahrzeug ausliegen muss. **Fotos bitte per Mail** zusenden.
5. Beschreibung der Pfl egetätigkeit
Bei Neuanträgen bitte eine schriftliche Beschreibung des Tätigkeitsfeldes mit Angabe der Häufigkeit der Einsätze beifügen. Falls vorhanden, aussagekräftige Unterlagen in Form von Flyern oder Broschüren ebenfalls beifügen.
6. Angabe der gewünschten Art der Ausnahmegenehmigung (A 1 oder A 2)
7. Angabe des Gültigkeitszeitraumes (ab wann für 1 Monat, 3 Monate oder 1 Jahr).

Ausnahmegenehmigung und Gebührenrechnung werden grundsätzlich zugesandt.

Natürlich sind wir um eine kurzfristige Bearbeitung bemüht. Gleichwohl bitten wir Sie bei Antragstellung zu berücksichtigen, dass je nach Antragsaufkommen mit gewissen Bearbeitungs- und Versandzeiten gerechnet werden muss.

Eine Nutzung der nachfolgend beschriebenen Ausnahmegenehmigung kommt nur in Betracht, wenn das Parken in zumutbarer Nähe auf dafür zur Verfügung stehenden anderen privaten oder öffentlichen Flächen nicht möglich bzw. nicht zulässig ist.

Bei den folgenden Einsatzmöglichkeiten beträgt die maximale Parkdauer 2 Stunden.
Zusätzlich zur Ausnahmegenehmigung ist die Parkscheibe auszulegen.

Einsatzmöglichkeiten A 1

Pauschalierte Ausnahmegenehmigung zum Parken, gilt für das gesamte Stadtgebiet Wuppertal, jedoch dort nur:

1. im mit Zusatzschild zeitlich befristeten eingeschränkten Haltverbot (VZ 286 StVO)
2. auf Bewohnerparkplätzen (VZ 286 oder VZ 314 StVO mit Zusatz „Bewohner“)
3. im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone – Parkscheibenzone - (VZ 290 StVO) *mit Überschreitung der Höchstparkdauer*
4. an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (VZ 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (VZ 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzschild (Bild 291) eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, *mit Überschreitung der Höchstparkdauer*
5. ohne Entrichtung von Gebühren an Parkuhren und Parkscheinautomaten *mit Überschreitung der Höchstparkdauer*

Einsatzmöglichkeiten A 2

Pauschalierte Ausnahmegenehmigung zum Parken, gilt für das gesamte Stadtgebiet Wuppertal, jedoch dort nur:

1. im mit Zusatzschild zeitlich befristeten eingeschränkten Haltverbot (VZ 286 StVO)
2. auf Bewohnerparkplätzen (VZ 286 / VZ 314 StVO mit Zusatz „Bewohner“)
3. im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone – Parkscheibenzone - (VZ 290 StVO) *mit Überschreitung der Höchstparkdauer*
4. an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (VZ 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (VZ 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzschild (Bild 291) eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, *mit Überschreitung der Höchstparkdauer*

Gebühren A 1 und A 2

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen sind nachstehende Gebühren gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der zurzeit geltenden Fassung festgesetzt:

A 1 für 1 Fahrzeug		A 2 für 1 Fahrzeug	
Gültigkeit gerechnet ab Tag der Ausstellung	Gebühren	Gültigkeit gerechnet ab Tag der Ausstellung	Gebühren
1 Monat	36 €	1 Monat	26,50 €
3 Monate	66 €	3 Monate	37,50 €
1 Jahr	201 €	1 Jahr	87 €

Werden mehrere Ausnahmegenehmigungen zeitgleich beantragt, reduziert sich die Gebühr um 5 € ab der zweiten Ausnahmegenehmigung.

Sollen auf Wunsch in die Ausnahmegenehmigung mehrere Kennzeichen eingetragen werden (Beispiel: W - XX 1 oder W - XX 2 usw.), wird eine zusätzliche Gebühr von zurzeit **13 € pro Ausnahmegenehmigung** erhoben. Die Ausnahmegenehmigung kann dann jeweils von dem einen oder anderen Fahrzeug genutzt werden.

Änderungen A 1 und A 2

Bei Änderungen (z. B. Kfz-Kennzeichen) sind folgende Unterlagen zuzusenden:

1. zu ändernde Ausnahmegenehmigung/en **im Original**,
2. Kopie/n Fahrzeugschein/e der/s neuen Fahrzeuge/s,
3. erneuter Nachweis über die Fahrzeuganforderungen in Form von Fotos.
Es müssen die auf beiden Fahrzeuglängsseiten (= Fahrer- und Beifahrerseite) deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften sowie das Kennzeichen erkennbar sein oder es muss ein mindestens DIN A 4 großes Schild aus Metall oder Hartplastik mit Berufsbezeichnung und Firmenaufschrift vorhanden sein, welches im Fahrzeug ausliegen muss. **Fotos bitte per Mail** zusenden.

Die Gebühr für **Änderungen A 1 und A 2** beträgt zurzeit **15 €**.

Auflagen und Bedingungen A 1 und A 2

1. Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge.
3. Die Ausnahmegenehmigung wird ausschließlich für den Dienstgebrauch und die Dauer des Pflegeeinsatzes erteilt.
4. Die Ausnahmegenehmigung wird auf jeweils maximal 2 Stunden pro Parkvorgang begrenzt. Zum Nachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden.
5. Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht in den Fußgängerzonen und in der Straße Wall.
6. Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht am Firmensitz, an Zweigniederlassungen und in deren Nähe.
7. Während des Parkens ist die erteilte Ausnahmegenehmigung **im Original** gut lesbar **mit der Seite des Kennzeichens und der Gültigkeitsdauer** hinter der Frontscheibe auszulegen.
8. Die Verwendung von Fotokopien ist unzulässig und führt zum Erlöschen der Ausnahmegenehmigung.
9. Jede Änderung (z. B. Firmenumbenennung oder Kennzeichen) und der für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung maßgebenden Umstände sind der im Briefkopf genannten Dienststelle unverzüglich mitzuteilen. Zwecks Änderung muss dem Ressort Straßen und Verkehr die Ausnahmegenehmigung **im Original** vorliegen.
10. Vor Erteilung einer neuen Ausnahmegenehmigung muss die alte Ausnahmegenehmigung **im Original** dem Ressort Straßen und Verkehr vorliegen.
11. Die Ausnahmegenehmigung wird ausschließlich widerruflich erteilt. Weisungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist sofort nachzukommen.
12. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausnahmegenehmigung oder bei Missbrauch kann ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet und für die Zukunft eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall versagt werden.
13. Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung entstehen, haftet der Genehmigungsinhaber. Ansprüche gegen die Stadt Wuppertal aufgrund dieser Ausnahmegenehmigung können nicht erhoben werden.